

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung IV**

Drucksachen-Nr.: **IV/0624/2026**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschuss	20.04.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Marius Eberlein
-------------------------------	------------------------

Betreff:

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Batteriespeichers auf der Fl.Nr. 350, Gemarkung Oberasbach, Leichendorfer Straße

Anlage(n) im Ratsinformationssystem

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Oberasbach erteilt ihr Einvernehmen zum Vorbescheid zur Errichtung eines Batteriespeichers auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 350, Gemarkung Oberasbach, Leichendorfer Straße .

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

Sachverhalt:

Am 10.03.2026 ging bei der Stadt Oberasbach ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Batteriespeichers auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 350, Gemarkung Oberasbach, Leichendorfer Straße, ein.

Der Antragssteller beabsichtigt die Errichtung eines stationären Batteriespeichers (Lithium-Ionen-Technologie) mit einer Gesamtkapazität von ca. 48,9 MWh. Die Anlage soll mittels Containerbauweise und auf einer Grundfläche von ca. 1.723,66 m² errichtet werden.

Der Batteriespeicher soll als Batteriespeicher in direkter Verknüpfung mit dem Umspannwerk Zirndorf (Gemeinde Zirndorf, Gemarkung Leichendorf, Flurstück 161/4) in der Gemeinde Oberasbach zur Unterstützung der öffentlichen Stromversorgung gem. §35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. errichtet werden.

Die Anlage dient in beiden Varianten der Speicherung und Wiedereinspeisung von elektrischer Energie zur Stabilisierung und Absicherung der Energieversorgung.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Bauvorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich und ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 12a BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es der Speicherung von elektrischer Energie dient sowie unter den Voraussetzungen, dass

- das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und
- die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und
- die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.

Sowie öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist

Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Bauverwaltung:

An Hand der Vorhabensbeschreibung ist der geplante Batteriespeicher als privilegiertes Vorhaben Nach § 35 Abs. 1 Nr. 12a BauGB zu beurteilen.

Die ausreichende Erschließung ist gesichert, öffentliche Belange aus Abs. 3 stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Oberasbach, 13.04.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung IV -
i.A.
gez.
Eberlein